

Hochschulgebühren- und -entgeltordnung der Hochschule Zittau/Görlitz

Das Rektorat der Hochschule Zittau/Görlitz hat aufgrund der §§ 12 Abs. 5 und 6 i. V. m. § 13 Abs. 5 SächsHSG folgende Hochschulgebühren- und -entgeltordnung im Benehmen mit dem Senat beschlossen:

§ 1

Grundsätze der Gebührenordnung

- (1) Für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und bei gestuften Studiengängen bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss werden keine Gebühren erhoben. Das gilt auch für die mit dem Studium notwendig verbundene Nutzung von Hochschuleinrichtungen.
- (2) Für ein Studium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führt und kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, können Gebühren erhoben werden, wenn der Studierende bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium). In diesem Fall wird eine Gebühr erhoben, soweit die Gesamtdauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums nach Abs. 1 um sechs Semester überschreitet.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 werden für das Studium Gebühren erhoben, wenn der Studiengang nach Maßgabe eines Programmes der Europäischen Union, das die Gebührenerhebung vorsieht, gefördert werden soll. Entscheidet die Europäische Union, dass der Studiengang nicht gefördert oder die Förderung eingestellt wird, werden mit Beginn des auf die Entscheidung folgenden Studienjahres keine Studiengebühren mehr erhoben.
- (4) Die Einrichtungen und Dienstleistungen der Hochschule Zittau/Görlitz stehen ihren Mitgliedern im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung. Im Übrigen werden Gebühren und Entgelte nach Maßgabe der folgenden Vorschrift erhoben.
- (5) Die Erhebung der Gebühren nach Anlage 1 kann neben der Kostendeckung auch der Verhaltenslenkung dienen.

§ 2

Gebühren im Zusammenhang mit dem Studium

Bei Entstehen eines verwaltungsmäßigen Mehraufwandes im Zusammenhang mit dem Studium, den der Studierende zu vertreten hat, werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 1 erhoben.

§ 3

Gebühren für Gasthörer und weiterbildende Studien

Für die Teilnahme an weiterbildenden Studien und für die Teilnahme als Gasthörer an Veranstaltungen der Hochschule Zittau/Görlitz werden Gebühren nach Maßgabe der Anlage 2 erhoben. Die gemäß Anlage 2 von der Hochschule Zittau/Görlitz festgesetzte Gebühr ist pro Semester mit der Semestergebühr zu zahlen. Eine Rückzahlung bereits geleisteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 4

Gebühren und Auslagen bei Inanspruchnahme von Leistungen der Hochschulbibliothek

Bei Inanspruchnahme der Leistungen der Hochschulbibliothek werden Gebühren und Auslagen nach Anlage 3 erhoben. Im Übrigen ist die Benutzung der Hochschulbibliothek für Mitglieder der Hochschule Zittau/Görlitz und des IHI Zittau gebührenfrei. Gleiches gilt grundsätzlich für Dritte.

§ 5

Gebühren für Amtshandlungen und weitere Maßnahmen und Leistungen der Hochschulverwaltung

Für die Vornahme von Amtshandlungen und weiteren Maßnahmen und Leistungen der Hochschulverwaltung werden Gebühren gemäß der Anlage 4 erhoben.

§ 6

Beiträge für die Teilnahme an wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen und am Hochschulsport

Die Teilnahme basiert auf der Erstattung durch Teilnehmerbeiträge. Diese werden je Maßnahme der wissenschaftlichen Weiterbildung bzw. je Kursangebot des Hochschulsportzentrums einzeln kalkuliert.

§ 7

Anwendung weiterer Vorschriften

Im Übrigen sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (SäHO) vom 10. April 2001
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003
- 8. Verordnung des SMF über die Festsetzung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Achstes Sächsisches Kostenverzeichnis – 8. SächsKVZ) vom 18. Oktober 2008
- VwV SäHO vom 27. Juni 2005
- VwV Kostenfestlegung 2010 vom 04. Mai 2009

§ 8
Inkrafttreten und Bestandteile

Diese Ordnung tritt zum 1. Juli 2012 in Kraft. Die Anlagen sind Bestandteil der Ordnung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 20.06.2012 nach Herstellung des Benehmens mit dem Senat der Hochschule Zittau/Görlitz.

Zittau, den 20. Juni 2012

Prof. Dr. phil. Friedrich Albrecht
Rektor der Hochschule Zittau/Görlitz

Anlagen